



Landkreis Wittenberg · Postfach 10 02 51 · 06872 Lutherstadt Wittenberg

gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Coswig (Anhalt)
Am Markt 1

06869 Coswig (Anhalt)



Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
29.9.2017/Has

Mein Zeichen
(bei Antwort bitte angeben)
15.2/Lehnert

Fachdienst: 15/Kommunalaufsicht
Besucher- 06886 Lutherstadt Wittenberg
adresse: Breitscheidstraße 3
Auskunft erteilt: Herr Lehnert
Zimmer-Nr.: 1-21
Fax: 03491/479-204
03491/479995204
E-Mail: Ulf.lehnert@landkreis-wittenberg.de
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Datum

2017-10-

1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Coswig (Anhalt) für das Haushaltsjahr 2017

Mit Bericht vom 29. September 2017, eingegangen am 2. Oktober 2017, legte die Stadt Coswig (Anhalt) beim Landkreis Wittenberg, als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde, den Beschluss der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit den erforderlichen Bestandteilen und Anlagen gemäß § 103 Abs. 1 i.V.m. § 102 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung vor.

Zu dem Antrag auf kommunalaufsichtliche Prüfung und Genehmigung ergehen folgende Entscheidungen:

1.

Die Genehmigung des im § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung von bisher 1.872.100 € auf nunmehr 2.093.800 € festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird

in Höhe von **2.093.800 €**

in Worten: Zwei Millionen Dreiundneunzigtausend Achthundert Euro

erteilt.

Die Genehmigung der Kreditaufnahme erfolgt unter nachfolgenden Nebenbestimmungen:

1.1.

Die Mittel werden ausschließlich für die im 1. Nachtragshaushaltsplan ausgewiesenen Vorhaben mit der dazugehörigen Investitionsplanung verwendet.

1.2.

Die Aufnahme der Kreditmittel erfolgt erst, wenn entsprechende Fördermittelbescheide vorliegen.

Sprechzeiten der Fachdienste
Die 08:30 – 12:00 Uhr
13:00 – 15:00 Uhr
Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:00 – 18:00 Uhr

Telefon: 03491 479-0
Fax: 03491 479-300
Internet: www.landkreis-wittenberg.de
E-Mail: info@landkreis-wittenberg.de
nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Postanschrift: Breitscheidstraße 3
06886 Luth. Wittenberg
Bankverbindung: Sparkasse Wittenberg
IBAN: DE28 8055 0101 0000 0000 27
BIC: NOLADE21 WBL

1.3.

Die Aufnahme von Fremdkapital steht nicht im Gegensatz zu den Festlegungen aus den geschlossenen Konsolidierungspartnerschaftsvereinbarungen mit der Investitionsbank Sachsen-Anhalt. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.

2.

Die Genehmigung des im § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung von bisher 5.710.100 € auf nunmehr 6.585.100 € festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen, welcher der Genehmigungspflicht unterliegt, wäre für einen Betrag in Höhe von bisher 2.498.900 € auf nunmehr 2.701.100 € zu erteilen.

Der genehmigungspflichtige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird

in Höhe von **2.701.100 €**

in Worten: Zwei Millionen Siebenhunderteintausend Einhundert Euro

erteilt.

Weitere Genehmigungsvorbehalte bestehen nicht.

I.

Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. September 2017 mit Beschluss COS-BV- 300/2017/1 die 1. Nachtragshaushaltssatzung einstimmig beschlossen.

Mit Bericht vom 29. September 2017, Posteingang am 2. Oktober 2017, legte die Stadt Coswig (Anhalt) dem Landkreis Wittenberg die Haushaltsunterlagen in schriftlicher Form zur Prüfung und Genehmigung vor.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung beinhaltet als genehmigungspflichtige Bestandteile die Veränderung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von nunmehr 2.093.800 €, sowie einen Betrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von nunmehr 2.701.100 €. Der Gesamtbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 15.000.000 € wurde nicht geändert und bereits in voller Höhe mit Bescheid vom 28. März 2017 zur Haushaltssatzung 2017 genehmigt.
Weitere genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

II.

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für Entscheidungen zu kommunalaufsichtlichen Maßnahmen gegenüber der Stadt Coswig (Anhalt) ist gemäß § 144 Abs. 1 KVG LSA der Landkreis Wittenberg.

Zu 1.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ist im § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung von bisher 1.872.100 € auf nunmehr **2.093.800 €** festgesetzt worden. Die Genehmigung wird in voller Höhe erteilt.

Auf der Grundlage des § 108 Abs. 2 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung).

Diese kann unter Nebenbestimmungen und Auflagen erteilt werden. Die Genehmigung erfolgt unter den unter den Ziffern 1.1.-1.3. aufgeführten Nebenbestimmungen und stellt damit sicher, dass die Mittel ausschließlich zur Finanzierung der dargestellten beabsichtigten Investitionen verwendet werden.

Das setzt wiederum voraus, dass deren Aufnahme grundsätzlich nur erfolgt, wenn entsprechende Fördermittel bewilligt werden und die beabsichtigten Kreditmittel **nicht** im Gegensatz zu den Fest-

legungen der abgeschlossenen Konsolidierungspartnerschaftsvereinbarung mit der Investitionsbank Sachsen-Anhalt stehen.

Sie sind geeignet, erforderlich und angemessen da dadurch die Realisierung der Maßnahmen sichergestellt ist, darüber hinaus jedoch die Finanzierung weiterer Maßnahmen bei Nichtrealisierung der i. R. stehenden Investitionen durch die beabsichtigte Kreditaufnahme ausgeschlossen sind.

Entsprechend § 108 Abs. 1 i.V.m. § 99 Abs. 5 KVG LSA dürfen Kredite nur für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und Umschuldungen aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Sie sind im Finanzplan abzubilden.

Nach § 108 Abs. 1 i.V.m. § 99 Abs. 5 KVG LSA dürfen Kredite nur für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und Umschuldungen aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (Nachrangigkeit). Zur Finanzierung des Ergebnishaushaltes dürfen Kredite **nicht** aufgenommen werden. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung legt gemäß § 100 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA die Höchstgrenze für die mögliche Kreditaufnahme fest. Die Höchstgrenze bezieht sich auf die tatsächliche Brutto-Kreditaufnahme, die nicht höher sein darf als die Summe der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

Angaben in T€

Auszahlungen für eigene Investitionen	4.046.900 €
Auszahlungen von Zuwendungen für Investitionen Dritter	812.000 €
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und –beiträgen	2.726.100 €
Einzahlungen aus der Veränderung des Anlagevermögens	39.000 €
Höchstbetrag der Kredite aus Investitionen	2.093.800 €
In der Haushaltssatzung festgesetzter Kreditbetrag	2.093.800 €

In den darstellenden Planunterlagen sind beabsichtigte Kreditaufnahmen veranschlagt und für künftige Haushaltsjahre dargestellt, die zur Realisierung von Investitionsmaßnahmen notwendig sind. Der Mehrbedarf gegenüber der bisherigen Festsetzung aus der Haushaltssatzung heraus begründet die Stadt durch Kostenerhöhungen bei der Sanierung der Kindertagesstätte „Rosselspatzen“ in der Ortschaft Thießen sowie durch Mehrkosten für die Herstellung des Ausweichquartiers für die Kinder der Tagesstätte „Sonnen-schein“ in Coswig.

Zu 2.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, der die künftigen Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wurde im § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung von bisher 5.710.100 € auf nunmehr 6.585.100 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf auf der Grundlage des § 107 Abs. 2 und 4 KVG LSA im Rahmen der Nachtragshaushaltssatzung insoweit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Aus den vorliegenden Unterlagen geht entsprechend der verbindlichen Muster (Anlage 9 zu § 10 i.V.m. § 4 Abs. 4 KomHVO) die Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen, nachrichtlich die in künftigen Haushaltsjahren vorgesehenen Kreditaufnahmen hervor.

Aus der vorliegenden Anlage ist ersichtlich, dass in der mittelfristigen Finanzplanung in den Jahren 2018 und 2019 jährlich neue Kreditaufnahmen geplant sind. Für das Haushaltsjahr 2018 2.362.200 € und für das Haushaltsjahr 2019 nunmehr 338.900 €.

Es handelt sich hierbei ausschließlich um Maßnahmen im Rahmen von Kindertagesstättensanierungen im STARK III Programm bzw. aus einem Sonderprogramm des Bundes im Bereich Kindertagesstätten für Kinder von 0-3 Jahren und einer überdurchschnittlichen Förderung bzw. um Investitionen im Bereich des Brandschutzes.

Somit bedarf die Verpflichtungsermächtigung in Höhe von nunmehr 2.701.100 € der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

in T€

Bezeichnung	1. NHHPI. 2017	HHPI. 2017		mittelfristige Planung 2018	2019	2020
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	2.093.800	1.872.100		2.362.200	338.900	0
Auszahlung für die Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	717.200	717.200		722.000	723.500	726.700
Einzahlungen aus Rückflüssen von Ausleihungen						
Auszahlung aus der Gewährung von Ausleihungen						
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1.376.600	1.154.900		1.640.200	-384.600	-726.700
Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven						
Auszahlungen an Liquiditätsreserven						
Saldo aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven						
Summe aus den Salden der Finanzierungstätigkeit und der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	1.376.600	1.154.900		1.640.200	-384.600	-726.700
voraussichtlicher Bestand an Finanzmitteln am Ende des HHJ	-1.030.200	-1.328.000		-33.200	299.800	550.500

Die Genehmigung erfolgt in voller Höhe um sicherzustellen, dass die Maßnahmen auch entsprechend des Finanzierungsplanes im Rahmen der Fördermittelgewährung gegenfinanziert werden können. Das setzt andererseits voraus, dass die i.R. stehenden Fördermittel auch zur Auszahlung kommen bzw. die dargestellten Sonderprogramme Anwendung finden.

Der vorliegende Finanzplan zeigt in der Darstellung für das Haushaltsjahr 2018 noch ein negatives Saldo in Höhe von -33.200 €. Für danach kommende Haushaltsjahre positive Salden, so dass die Forderung des § 8 Abs. 3 KomHVH LSA nicht umfänglich erfüllt ist. Danach hat sich die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA auszurichten.

Demnach ist sie für die einzelnen Jahre in Erträgen und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen ausgeglichen zu planen.

Dies ist mit den vorliegenden Haushaltsunterlagen nur bedingt erfüllt.

Vor dem Hintergrund der Gesamtentwicklung und Betrachtung der Haushalte der Stadt Coswig (Anhalt) in kommenden Haushaltsjahren, wird im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens eine Genehmigung für die i.R. stehenden veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen erteilt, um die Gesamtausrichtung infrastruktureller Entwicklung nicht zu unterbrechen.

Bei den vorliegenden geplanten Maßnahmen handelt es sich um Investitionen, welche besonders gefördert werden und somit Sonderkonditionen im Rahmen der Refinanzierung bestehen. Darüber hinaus handelt es sich um Investitionen im pflichtigen Bereich, deren Umsetzung zwingend erforderlich ist.

Es wird jedoch mit Nachdruck darauf verwiesen, dass bei aller Notwendigkeit der Durchführung der Maßnahmen eine konsequent begleitende Haushaltskonsolidierung zu erfolgen hat. Die Liquiditätssituation der Stadt lässt keine andere Schlussfolgerung zu. Darüber hinaus begründet sich diese Feststellung in der Verpflichtung, die bisherigen aufgelaufenen Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen.

Allgemeine Feststellungen:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung entspricht den Anforderungen des § 100 Abs. 1, 2 KVG LSA. Der Ergebnisplan und der Finanzplan entsprechen den formalen Anforderungen und enthalten die vorgesehenen Haushaltspositionen sowie die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung. Der Nachtragshaushaltsplan ist in produktorientierte Teilpläne gegliedert, auf der Grundlage des § 4 KomHVO.

Der Vorbericht hat gem. § 6 S. 1 KomHVO einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft zu geben. Der vorliegende Vorbericht erfüllt die Anforderungen der Ziffern 1-4 des S. 2 dieser Vorschrift und stellt im Wesentlichen auf die Veränderungen im Rahmen der Haushaltsdurchführung ab.

		1. NHHPI. 2017	HHPI. 2017	Vergleich +/-
§ 1	Ergebnisplan			
	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	16.154.300	15.762.700	391.600
	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	16.117.100	16.218.300	-101.200
	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge			
	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	40.000		40.000
	Jahresüberschuss (+) Jahresfehlbedarf (-)	-2.800	-455.600	-452.800
	Finanzplan			
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	14.944.800	14.748.200	196.600
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	15.257.800	15.359.000	-101.200
	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-313.000	-610.800	-297.800
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.765.100	3.536.500	-771.400
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.858.900	5.408.600	-549.700
	Saldo aus Investitionstätigkeit	-2.093.800	-1.872.100	-221.700
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.093.800	2.672.100	-578.300
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	717.200	717.200	0
	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1.376.600	1.954.900	-578.300
§ 2	Kreditermächtigung	2.093.800	1.872.100	221.700
§ 3	Verpflichtungsermächtigung	6.585.100	5.710.100	875.000
§ 4	Höchstbetrag des Kredites zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	15.000.000	15.000.000	0
§ 5	Umlagesätze der Realsteuern			
	Grundsteuer A	320/270	320/270	0
	Grundsteuer B	370	370	0
	Gewerbsteuer	360	360	0

Nach vorliegenden Informationen aus der Verwaltung hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) die Hebesätze für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2018 angehoben. Somit wird der Auflage aus dem Bescheid über die Bewilligung von Liquiditätshilfen des Ministeriums der Finanzen vom 13. Februar 2017 entsprochen. Die Kommunalaufsichtsbehörde geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass nunmehr die i.R. stehenden 800.000 € zur Auszahlung an die Stadt gelangen und sich somit eine Liquiditätsverbesserung vorübergehend einstellt.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde im § 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung unverändert bei 15.000.000 € belassen. Das entspricht 100,36 % der laufenden Einzahl-

lungen aus Verwaltungstätigkeit. Die Begründetheit der Höhe des festgesetzten Liquiditätskreditrahmens zeigt der vorliegende Liquiditätsplan für das Haushaltsjahr 2017 auf. Die Kassenlage der Stadt Coswig ist sehr angespannt was sich anhand der in diesem Zusammenhang stehenden mehrfach gestellten Anträge auf Stundung der zu zahlenden Kreisumlage unterstreicht.

Der Ergebnisplan gibt Aufschluss über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Stadt und ist ausschlaggebend für den Haushaltsausgleich. Das erzielte Ergebnis wirkt sich unmittelbar positiv oder negativ auf das in der Bilanz ausgewiesene Eigenkapital aus. Der Ergebnisplan stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

in €

	Bezeichnung	1. NHHPI. 2017	HHPI. 2017		2018	2019	2020
	Steuern und ähnliche Abgaben	8.096.000	8.027.500		8.339.000	8.555.800	8.734.700
+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.732.600	4.648.100		4.714.500	4.481.300	4.417.900
+	Sonstige Transfererträge	10.400	0		0	0	0
+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.115.800	1.102.500		1.091.500	1.091.500	1.091.500
+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	290.900	211.900		198.300	198.300	198.300
+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
+	Sonstige ordentliche Erträge	1.689.000	1.606.400		1.512.400	1.512.100	1.512.100
+	Aktiviert Eigenleistungen						
+/-	Bestandsveränderungen						
+	Finanzerträge	219.600	166.300		161.300	161.300	161.300
=	Ordentliche Erträge	16.154.300	15.762.700		16.017.000	16.000.300	16.115.800
-	Personalaufwendungen	5.762.300	5.734.300		5.827.500	5.908.100	5.809.300
-	Versorgungsaufwendungen						
-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.812.200	2.773.400		2.628.600	2.618.200	2.617.000
-	Bilanzielle Abschreibungen	1.525.900	1.525.900		1.523.200	1.520.800	1.520.600
-	Transferaufwendungen	4.784.000	4.757.200		4.545.700	4.312.500	4.249.100
-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	226.600	239.600		235.700	232.800	223.000
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.006.100	1.187.900		1.127.000	1.103.300	1.103.300
=	Ordentliche Aufwendungen	16.117.100	16.218.300		15.887.700	15.695.700	15.522.300
=	Ordentliches Ergebnis	37.200	-455.600		129.300	304.600	593.500
+	Außerordentliche Erträge						
-	Außerordentliche Aufwendungen	40.000					
=	Außerordentliches Ergebnis	-40.000					
=	Jahresergebnis	-2.800	-455.600		129.300	304.600	593.500
-	Fehlbeträge aus Vorjahren						
=	Bereinigtes Jahresergebnis	-2.800	-455.600		129.300	304.600	593.500

Nach § 98 Abs. 3 S. 1 KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen. Die Ver-

pflichtung zum Haushaltsausgleich ist ein besonderer Ausdruck des Gebotes, gem. § 98 Abs. 1 S. 1 KVG LSA die stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben zu sichern. Die Stadt Coswig (Anhalt) hat danach seine Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass sie die ihr obliegenden Aufgaben dauerhaft wahrnehmen kann.

Mit der Darstellung des Ergebnishaushalts im Haushaltsjahr 2017 und dem in diesem Zusammenhang ausgewiesenen Ausgleich im ordentlichen Ergebnis, kann davon ausgegangen werden, dass die Stadt die ihr obliegenden Aufgaben, wenn sie denn bei ihrem eingeschlagenen Kurs der Haushaltskonsolidierung bleibt, in der gebotenen Umfänglichkeit erfüllen kann.

Das setzt m.E. die stringente Erfüllung eingeschlagener Konsolidierungswege voraus, sowie eine nachhaltige Haushaltsdisziplin im Umgang mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen.

Die mittelfristige Ergebnisplanung ist in den zu betrachtenden Haushaltsjahren weiterhin ausgeglichen. Es werden leichte positive Salden ausgewiesen, die jedoch im Verhältnis zu den bis dato aufgelaufenen Fehlbeträgen aus Vorjahren eher gering ausfallen.

Die Vorschriften des § 8 Abs. 3 KomHVO werden damit erstmals nach Einführung der Doppik erfüllt.

Mit der Vorlage des 1. Nachtragshaushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2017 wurde folgende Entwicklung der Personalkosten dargestellt. Die Personalkosten stellen einen wesentlichen Aufwand dar.

Bezeichnung	1. NHHPI. 2017	HHPI. 2017	+/- zum Plan	Mittelfristige Planung 2018	2019	2020
Personalaufwendungen in €	5.762.300	5.734.300	28.000	5.827.500	5.908.100	5.809.300
Personalaufwendungen in € je EW (Stand 31.12.2015)	472,94	470,64	2,30			
Anteil an den ordentlichen Aufwendungen in %	35,75	35,36	0,39			

Die Stadt Coswig (Anhalt) weist im Stellenplan folgende Stellenanzahl aus:

Stellen	HHJ 2016	lfd. HHJ 2017	+/- zum Vorjahr
Beamte	4,00	4,00	0
Beamte Sondervermögen			
Beschäftigte	107,8375	105,7125	-2,125
Beschäftigte Sondervermögen			
Gesamt	111,8375	109,7125	-2,125

Dem 1. Nachtragshaushaltsplan ist zu entnehmen, dass es im Rahmen der Betrachtung der Stellenanzahl gegenüber dem bisherigen Stellenplan keine Abweichungen gibt. Es werden somit insgesamt 109,7125 VZÄ ausgewiesen.

Nach wie vor besteht vor der Stadt Coswig (Anhalt) die Aufgabe, den Personalkörper insgesamt (derzeit 4,13 VZÄ je 1.000 EW auf eine, im Regelfall angemessene Ausstattung, von 3,0 VZÄ je 1.000 EW) zu bringen.

Der Finanzplan zeigt die geplanten Investitionen, die Finanzierungstätigkeit und die strukturelle Zusammensetzung der Zahlungsvorgänge der Stadt Coswig (Anhalt) auf. Mit dem Saldo verändern sich die Bilanzposten der „liquiden Mittel“.

in €

	Bezeichnung	1. NHHPI. 2017	HHPI. 2017		mittel- fristige Planung 2018	2019	2020
	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.944.800	14.748.200		14.930.300	14.913.900	15.029.400
-	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.257.800	15.359.000		14.331.100	14.141.500	13.968.300
=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-313.000	-610.800		599.200	772.400	1.061.100
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.765.100	3.536.500		3.633.800	3.395.300	2.212.100
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.858.900	5.408.600		5.906.400	3.483.300	1.996.000
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	-2.093.800	-1.872.100		-2.272.600	-88.000	216.100
=	Finanzmittelüberschuss/- fehlbetrag	-2.406.800	-2.482.900		-1.673.400	684.400	1.277.200
	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	2.093.800	1.872.100		2.362.200	338.900	0
-	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		717.200		722.000	723.500	726.700
	Einzahlungen aus Rückflüssen von Ausleihungen						
-	Auszahlungen aus der Gewährung von Ausleihungen						
=	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1.376.600	1.154.900		1.640.200	-384.600	-726.700
	Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven						
-	Auszahlung an Liquiditätsreserven						
=	Saldo der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	1.376.600	1.154.900		1.640.200	-384.600	-726.700
=	Summe der Salden aus Finanzierungstätigkeit und der Inanspruchnahme aus Liquiditätsreserven	-1.030.200	-1.328.000		-33.200	299.800	550.500
=	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln						
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln						
=	Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres	-1.030.200	-1.328.000		-33.200	299.800	550.500

Die Forderungen des § 8 KomHVO LSA, wonach die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung in den einzelnen Haushaltsjahren in Erträgen und Aufwendungen, sowie Einzahlungen und Auszahlungen ausgeglichen geplant werden sollen wird nur bedingt erfüllt, jedoch ist eine Entwicklung dargestellt, die stetig positiv steigende Salden prognostiziert.

Der Grundsatz des Haushaltsausgleichs wird im ordentlichen Ergebnis **erfüllt**. Die Stadt Coswig ist jedoch nicht in der Lage, ohne die Aufnahme entsprechender Liquiditätskredite, ihre Aufgaben vollumfänglich zu erfüllen. Das Volumen des Liquiditätskreditrahmens

ist im Verhältnis zu den Einzahlungen bzw. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit weiterhin exorbitant hoch. Ein Abbau des Volumens ist zwingend geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 03, 06886 Lutherstadt Wittenberg, einzulegen.

Hinweise:

1. Nach Abschluss der Vorprüfung der Bilanzpositionen sowie der Erstellung der Eröffnungsbilanz sind der Finanzplan bezüglich des Anfangsbestandes an liquiden Mitteln sowie die Übersicht über die Rücklagen und Rückstellungen entsprechend zu überarbeiten und der Kommunalaufsichtsbehörde zeitnah vorzulegen.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 VwKostG LSA vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 154) in der zurzeit gültigen Fassung, ergeht dieser Bescheid kostenfrei.



Dannenberg

